

## **Grundsätze zur Definition eines überwiegenden öffentlichen Interesses an Sondernutzungsgenehmigungen für Veranstaltungen an ausgewählten Orten im zentralen Bereich von Berlin (Positiv-/Negativkatalog).**

### Präambel

Der öffentliche Raum im zentralen Bereich Berlins beinhaltet eine Anzahl von Straßen und Plätzen, an denen ein hohes und zunehmendes Interesse zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art besteht. In der Bewertung solcher Anfragen sind aber eine Reihe weiterer Interessenlagen zu berücksichtigen: z.B. die Vereinbarkeit der beabsichtigten Nutzung mit der historischen, städtebaulichen oder auch denkmalschutzrechtlichen Bedeutung des Ortes; die berechtigten Interessen der dortigen Anlieger; die Auswirkungen auf das Umfeld (z.B. Grünanlagen) und den Verkehr, der Nutzen oder Schaden, den das Land Berlin von einer solchen Veranstaltung für seine Außendarstellung, für seine Wirtschaftsentwicklung oder auch für den Tourismus erwartet.

Diese Auswirkungen sind nicht nur in Bezug auf die einzelne Veranstaltung zu betrachten, die Gesamtheit aller Veranstaltungen an einem Ort kann eine akkumulierende Auswirkung auf ihn und sein Umfeld entwickeln. Daher soll dieser Katalog auch dazu dienen, die Häufung von Veranstaltungen an besonders beanspruchten Orten auf ein erträgliches Maß zu begrenzen und hierbei diejenigen Veranstaltungen zu identifizieren, die von besonderem öffentlichen Interesse sind.

Um diese Ziele im Interesse der Bürgerinnen und Bürger von Berlin und ihrer Gäste zu erreichen, genügt es nicht, öffentliche Interessen lediglich zu erkennen und bei deren bloßem Vorliegen eine positive Entscheidung zu fällen. Vielmehr sind alle erkennbaren Interessen, abhängig von ihrer Bedeutung für den jeweiligen Ort, ins Verhältnis zueinander zu setzen und abzuwägen.

### Grundsätze

#### Eingrenzung des Veranstaltungsbegriffs

Veranstaltungen, auf die sich dieser Katalog bezieht sind unter anderem gekennzeichnet durch:

1. Genehmigungspflichtigkeit nach dem Berliner Straßengesetz und/oder der Straßenverkehrsordnung (im Gegensatz zu Aufzügen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz)
2. Eine Mehrzahl von Angeboten und Aufbauten (im Gegensatz zu einzelnen Informations- oder Verkaufsständen)
3. Ein größerer unbestimmter Personenkreis als beabsichtigtes Besucherpotential (nur öffentliche Veranstaltungen)

## Ausschlusskriterien

1. Veranstaltungen für einen geschlossenen Personenkreis sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Im Land Berlin existiert hierfür eine Vielzahl von Angeboten (z.B. Messegelände, Waldbühne, ICC, private Veranstaltungsräume usw.), so dass in diesem Fall der Gemeingebrauch des Straßenlandes vorgeht. Ein geschlossener Personenkreis wird dann angenommen, wenn die Teilnehmer vom Veranstalter nach seinen eigenen Kriterien (z.B. durch Einladung) festgelegt werden. Veranstaltungen mit begrenztem Personenkreis, bei denen die Teilnahmeberechtigung von der Allgemeinheit erworben werden kann (z.B. durch Kauf einer Karte für ein Konzert) sind nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung von einem herausragenden öffentlichen Interesse ist.
2. Veranstaltungen, die überwiegend der Werbung einer Firma und/oder eines Produktes (auch z.B. Urlaubsregionen) dienen, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Veranstaltungen, die sich ganz oder teilweise über Sponsoring finanzieren oder bei denen Themen von öffentlichem Interesse mit Werbung gekoppelt werden (z.B. eine gesponsorte Wohltätigkeits-Veranstaltung), werden nur zugelassen, wenn der Werbean teil in Bezug auf Aufbauten und Wahrnehmung der Veranstaltung (auch in der Mediendarstellung) deutlich hinter die übrigen Veranstaltungsaspekte zurücktritt.

## Örtlicher Geltungsbereich des PNK

Ort
Brandenburger Tor / Pariser Platz/ Platz des 18. März
Unter den Linden
Straße des 17. Juni / Großer Stern / Ebertstraße
Bebelplatz
Flächen zwischen Kronprinzenpalais, Friedrichwerderscher Kirche und der Deutschen Staatsoper
Kastanienwäldchen
Gendarmenmarkt
Lustgarten
Schlossplatz / Schlossfreiheit
Rathausplatz
Alexanderplatz
Potsdamer Platz / Marlene-Dietrich-Platz
Kulturforum
Washingtonplatz / Europaplatz / Bereich Hauptbahnhof

## Erläuterungen zu den Besonderheiten einzelner Orte

### Platz vor dem Brandenburger Tor / Pariser Platz

1. Für diese Plätze werden Genehmigungen nur für Veranstaltungen von herausragender politischer, kultureller oder sportlicher Bedeutung erteilt.
2. Neben der Berücksichtigung der Denkmalschutz- und Sicherheitsaspekte haben sich insbesondere Veranstaltungen am Brandenburger Tor der Frage zu stellen, inwieweit sie dazu beitragen, den symbolischen Gehalt des Brandenburger Tores zeitgemäß zu erneuern, statt ihn bloß aufzuzehren. Produktpräsentationen u.a. kommerzielle Werbeveranstaltungen sowie Events, bei denen dominant ein Imagetransfer des einmaligen städtebaulichen Ensembles bzw. des symbolischen Ortes auf private Veranstalter erfolgt, sind abzulehnen.

3. Veranstaltungskonzepte sind grundsätzlich an der Torsituation der Passage durch das Brandenburger Tor zu orientieren. Der öffentliche Zugang zum Pariser Platz und die Tor-durchwegung sind während der Veranstaltungen zu gewährleisten.  
Temporäre Aufbauten dürfen die Gesamtansicht des Brandenburger Tores und die Er-lebbarkeit des Pariser Platzes nicht beeinträchtigen. Eine Nutzung über einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen ist aus Gründen des Denkmalschutzes und wegen der Berücksich-tigung städtebaulicher Aspekte abzulehnen.
4. Die Belange der Akademie der Künste sowie der Botschaften der Französischen Repu-blik und der Vereinigten Staaten von Amerika sind bei der Entscheidung über die Ge-nehmigung von Veranstaltungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Verpflich-tungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber diplomatischen Vertretungen gemäß der „Wiener Verträge“.
5. Traditionell finden in dem genannten Bereich statt: Deutschland Fest (3. Oktober), Berlin-Marathon, Silvester am Brandenburger Tor, Fanmeile zum DFB-Pokalendspiel.

#### Straße des 17. Juni / Großer Stern / Ebertstraße

1. In der Regel tangieren Veranstaltungen in diesem Bereich auch den Bereich des Bran-denburger Tores. Daher sind die für die dortige Vergabe geltenden Bedingungen ggf. zu beachten.
2. Für die Straße des 17. Juni gilt ebenfalls, dass Genehmigungen nur für Veranstaltungen von herausragender politischer, kultureller oder sportlicher Bedeutung erteilt werden. Aufgrund der Begehrtheit dieses Areals sollen Veranstaltungen kleineren Umfanges oder von nur regionaler Bedeutung (die also überwiegend nur innerhalb Berlins/Brandenburgs wahrgenommen werden) grundsätzlich nicht genehmigt werden. Berlin hat hierfür eine große Zahl anderer geeigneter Verkehrsflächen (auch außerhalb des Bezirks Mitte), die hierfür in Anspruch genommen werden können.
3. Der betroffene Bereich liegt in unmittelbarer Nähe der denkmalgeschützten Grün- und Erholungsanlage „Großer Tiergarten“. Veranstaltungen sind daher nur dann genehmi-gungsfähig, wenn das Denkmal nicht in größerem Umfang beeinträchtigt oder beschädigt wird und wenn die Erholungsfunktion der Anlage für die Berliner Bevölkerung über das Jahr gesehen in ausreichendem Maße gegeben ist.  
Der Große Tiergarten darf grundsätzlich nicht für Veranstaltungen in Anspruch genom-men werden. Ausnahmen sind für geringfügige Unterstützungsfunktionen der Veranstal-tung möglich, sofern es erhebliche Schwierigkeiten gibt, diese auf dem Straßenland un-terzubringen oder nur ein Standort in der Grünanlage sinnvoll ist.
4. Traditionell finden in dem genannten Bereich statt: Deutschland Fest (3. Oktober), Berlin-Marathon, Silvester am Brandenburger Tor, Fanmeile zum DFB-Pokalendspiel sowie die Modemesse Fashion Week.

#### Unter den Linden

1. Es werden nur Sondernutzungen zugelassen für Veranstaltungen mit besonderer polit-ischer oder kultureller Bedeutung
2. Auch privat getragene Veranstaltungen haben sich dem besonderen kulturellen Anspruch des Lindenboulevards, wie er durch die Geschichte der Straße und die Kompetenz der hier versammelten Institutionen verkörpert wird, zu stellen.

#### Bebelplatz

1. Zur Mahnung an die Bücherverbrennung der Nationalsozialisten am 10. Mai 1933 ist auf dem Platz ein Denkmal („Denkraum“ von Micha Ullmann) errichtet worden. Ausnahms-weise stattfindende Veranstaltungen auf dem Bebelplatz haben die Bedeutung und stadt-räumliche Wirkung des Kunstwerkes zu achten. Infrage kämen z.B. öffentliche Lesungen oder Bücherfeste.

2. Traditionell finden auf dem Bebelplatz Veranstaltungen der Staatsoper von besonderem öffentlichen Interesse, sowie die Eisbahn in der Vorweihnachtszeit statt.

### Flächen zwischen Kronprinzessinnenpalais, Friedrichwerderscher Kirche und der Deutschen Staatsoper

Hier werden aus Gründen des Denkmalschutzes und des Schutzes öffentlicher Grünanlagen keine Sondernutzungserlaubnisse für Veranstaltungen erteilt. Einzige Ausnahmen hiervon sind das Gauklerfest und der Weihnachtsmarkt.

### Kastanienwäldchen

Aus Gründen des Denkmalschutzes und wegen der Nutzung der Neuen Wache als Zentrale Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland werden grundsätzlich keine Genehmigungen für Veranstaltungen erteilt. Ausnahmsweise erscheint es möglich, im Benehmen mit der Bundesregierung und den Anliegern (Deutsches Historisches Museum, Palais am Festungsgraben, Maxim-Gorki-Theater) politisch-historische bzw. kulturelle Veranstaltungen zu genehmigen.

### Gendarmenmarkt

1. Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich für Veranstaltungen mit ausgeprägtem Kunst- und Kulturanpruch (z.B. klassische Konzerte) erteilt, die in Beziehungen zu den prägenden Gebäuden des Platzes stehen und städtebauliche sowie denkmalpflegerische Belange nicht beeinträchtigen.
2. Temporäre Aufbauten dürfen die Gesamtansicht und die Erlebbarkeit des Gendarmenmarktes nicht stören. Art und Gestaltung der Aufbauten müssen denkmalverträglich gehalten sein. Die Markgrafenstraße sollte grundsätzlich befahrbar bleiben, die Sichtachsen zwischen den beiden Domen und dem Schauspielhaus sollten freigehalten werden.
3. Eine Nutzung über einen Zeitraum von mehr als 8 Tagen (einschließlich Auf- und Abbau) ist aus Gründen des Denkmalschutzes und wegen der Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte abzulehnen. Um die Überlastung des Platzes und der Anlieger zu vermeiden, müssen mindestens 4 Wochen veranstaltungsfreie Zeiträume gewährleistet sein. Veranstaltungen können zeitlich näher aneinandergerückt werden, wenn die veranstaltungsfreien Ausgleichszeiträume innerhalb der Veranstaltungssaison entsprechend wachsen.
4. Bei Abweichungen von diesen Grundsätzen sind zuvor die Anlieger bzw. der Verein der Freunde und Förderer des Gendarmenmarktes zu informieren.
5. Traditionell finden in dem genannten Bereich statt: Classic Open Air sowie der Weihnachtsmarkt.

### Lustgarten

1. Nach dem Neubau des Lustgartens sind Veranstaltungen nur noch auf der westlichen Seite am Kupfergraben und an der östlichen Seite der Straße Am Lustgarten denkbar.
2. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter des Platzes und der ihn umgebenden Denkmäler gerecht werden. Vor Erlaubniserteilung sind die Anlieger des Platzes, das Alte Museum und der Berliner Dom zu hören.

### Schlossplatz / Schlossfreiheit

1. Angesichts der bevorstehenden Baustellensituation und der vorgesehenen Herrichtung des Platzes (Begrünung) können dort in den nächsten Jahren keine Veranstaltungen stattfinden.
2. Als Zwischennutzungen sind die Humboldtbox und die Kunsthalle vorgesehen.

## Rathausplatz

Der Platz vor dem Berliner Rathaus ist ein Ort von gesamtstädtischer Bedeutung. Es werden Veranstaltungen genehmigt, die Themen von gesamtstädtischem bzw. – gesellschaftlichem Interesse berühren. Art und Charakter der Veranstaltungen haben sich dem öffentlichen Interesse an der Artikulation einer gesamtstädtischen politisch-kulturellen Öffentlichkeit unterzuordnen. Zusätzlich ist dort auch die Abhaltung eines jährlichen Weihnachtsmarktes möglich.

## Alexanderplatz

1. Als der großstädtische Platz des Ostens verträgt der Alexanderplatz durchaus unterschiedlichste Nutzungen. Es können Erlaubnisse für Veranstaltungen erteilt werden, wenn der Platz nicht mit Fahrzeugen über 2,8t Gesamtgewicht befahren werden muss.
2. Der Platz darf insgesamt nicht mehr als 120 Tage im Jahr durch Veranstaltungen belegt sein.
3. Der Gesamteindruck des Platzes darf durch Veranstaltungen nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Daher darf für Veranstaltungen nur bis zu dreißig Prozent des inneren Bereiches (gemeint ist die Fläche zwischen Bahnhof, Hotel ParkInn, Hines-Gebäude, LBB-Bank und Berolinahaus) überbaut werden und Aufbauten dürfen nicht höher als 5m sein. Einzelne geschlossene Aufbauten dürfen eine maximale Grundfläche von 400 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## Potsdamer Platz / Marlene-Dietrich-Platz

1. Der Potsdamer Platz wird nur für Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung freigegeben.
2. Der Platz darf insgesamt nicht mehr als 60 Tage im Jahr durch Veranstaltungen belegt sein.
3. Traditionell finden dort statt: die Mauerausstellung, der Weihnachtsmarkt sowie die Außenbendarstellung der Berlinale.

## Kulturforum

Aufgrund der kulturellen Bedeutung des Kulturforums für das Land Berlin werden dort nur Veranstaltungen mit deutlich kulturellem Hintergrund zugelassen, die nicht länger als eine Woche andauern. Weiterhin sind religiöse Veranstaltungen der anliegenden Matthäikirche möglich.

## Washingtonplatz / Europaplatz / Bereich Hauptbahnhof

1. Ein Profil für die Plätze muss noch gefunden werden. Angedacht ist, dass dieses ähnlich dem des Alexanderplatzes sein sollte.
2. Traditionell soll dort stattfinden: Beach Volleyball Grand Slam.
3. Die genannten Plätze werden als Auffangraum benötigt, falls der Hauptbahnhof evakuiert werden muss. Es sind daher nur Veranstaltungen möglich, bei denen ausreichend Platz für solche Sicherheitsmaßnahmen verbleibt.

## Vorschlag für die Bewertung neuer Veranstaltungen

Bei der Bewertung neuer Veranstaltungen sind örtliche Belange, öffentliche Interessen und öffentliche Schutzbelange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

### Örtliche Belange:

- historische Bedeutung des Ortes
- städtebauliche Bedeutung
- denkmalschutzrechtliche Belange
- nationale Bedeutung

### Öffentliche Interessen

- Außenwirkung Berlins
- diplomatische Belange
- Wirtschaftspolitische Bedeutung
- touristische Auswirkungen
- kultur-, sport-, gesellschaftspolitische Bedeutung für Berlin

### Öffentliche Schutzbelange

- Sicherheitsaspekte
- Schädigung von Grünanlagen oder von Straßen und Plätzen
- Berechtigte Interessen der Anlieger (Lärmschutz, Erschließung)
- Veranstaltungshäufung
- verkehrliche Auswirkungen
- traditionelle Veranstaltungen

Die Bewertung neuer Veranstaltungen wird mit dem Senat von Berlin abgestimmt, wenn fachliche Belange des Senats berührt sind. Die Interessenlagen insbesondere der Senatskanzlei, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport werden berücksichtigt.